

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNG DER ALL INCLUSIVE WOHNWAGEN GBR

Sehr geehrter Kunde, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden wirksam vereinbart, bitte lesen sie diese Geschäftsbedingungen daher sehr sorgfältig durch!
Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobil/Wohnwagens inkl. der gemäß Mietvertrag & Übergabeprotokoll vereinbarten Mietgegenstände und Leistungen. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistung und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

§1 BERECHTIGTE FAHRER, MINDESTALTER

1. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre und der Besitz einer Fahrerlaubnis, der Klasse BE muss seit 1 Jahr bestehen.
2. Bei Abholung ist ein gültiger Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen (bei vor Ort Anlieferung halten Sie zusätzlich bitte Kopien bereit).
3. Das Zugfahrzeug muss den Wohnwagen in der Gesamtmasse nach Zulassung ziehen dürfen.
4. Die zulässige Stützlast hat der Mieter beim Beladen Selbst zu kontrollieren.
5. Der Mieter muss persönlich erscheinen.
6. Der Vermieter ist berechtigt die Mietsache zurückzuhalten, wenn der Mieter oder der im Mietvertrag benannte Fahrer bei Übergabe nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. In diesem Fall bleiben Rechte und Pflichten des Mieters unberührt.

§2 ÜBERNAHME UND RÜCKNAHME

1. Der genaue Rahmen des Mietzeitraums wird im Mietvertrag festgehalten. Um Folgevermietungen nicht zu gefährden, bitten wir Sie, das Fahrzeug pünktlich zurück zu geben. Falls es einmal zu Komplikationen oder Verspätungen kommen sollte, verpflichtet sich der Mieter zur sofortigen Kontaktaufnahme zum Vermieter. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob Schadenersatzansprüche durch verspätete Rückgabe, gegenüber dem Mieter gelten gemacht werden.
2. Bitte planen Sie ausreichend Zeit für Übergaben / Rücknahmen ein, da eine genaue Einweisung in das Fahrzeug stattfindet und Übergabe und Rücknahmeprotokolle geführt werden, Beide Protokolle sind Mietvertragsbestand und dienen der beidseitigen Absicherung in möglichen Schadensfällen.

§3 MIETPREIS RESERVIERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich und ausschließlich für Fahrzeuggruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich.
2. Als Mietpreis gilt grundsätzlich der aufgeführte Preis aus dem Angebot / Mietvertrag gemäß den jeweils gültigen Preislisten, sofern nicht ein besonderer Preis vereinbart wurde und die Mietpreisvereinbarung nicht auf einem offensichtlichen Irrtum beruht.
3. 7 Tage nach Abschluss des Mietvertrages wird eine Anzahlung von 40% des Gesamtbetrages fällig.
4. 14 Tage vor Mietbeginn sind die restlichen 60% des Gesamtbetrages fällig.
5. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Service-Pauschale berechnet die sich gemäß den jeweils gültigen Preislisten orientiert.
6. Die Kautionszahlungen per Überweisung ist spätestens 1 Woche vor Mietbeginn zu entrichten.

§4 KAUTION

1. Die Kautionszahlung wird bei ordnungsgemäßer und einwandfreier Rückgabe des Fahrzeugs unbeschädigt, mit vollständigem und unbeschädigtem Zubehör und nach erfolgter Mietvertrags Endabrechnung erstattet.
2. Bei einem Schadensfall dient die Kautionszahlung zur Deckung des Selbstbehalts und wird vom Vermieter einbehalten.
3. Die Kautionszahlung wird auch dann vom Vermieter einbehalten, wenn im Haftpflichtschadensfall der Unfallgegner oder seine Versicherung keinen Ersatz leistet.
4. Die Kautionszahlung wird auch in Höhe der durch den Vermieter nachgewiesenen Reparaturkosten vom Vermieter einbehalten, wenn über die Notwendigkeit der Reparatur zwischen den Vertragsparteien Streit besteht.

5. Im Schadensfall nimmt der Vermieter zunächst die Fahrzeugversicherung zur Deckung des Schadens in Anspruch. Soweit sie sich berechtigterweise weigert, für den Schaden einzutreten, insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Mieters, haftet der Mieter für sämtliche Fahrzeugschäden und Nebenschäden, insbesondere Abschlepp- und Bergungskosten, sowie für den Verdienstausfall des Vermieters bis zur Herstellung oder Wiederbeschaffung des Fahrzeugs.
6. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§5 STORNIERUNGSBEDINGUNGEN

- 40 % des Mietpreises bis zum 120.Tag vor Mietbeginn*
 - 50% des Mietpreises ab 99. bis 61.Tag vor Mietbeginn*
 - 70% des Mietpreises ab 60. bis 31.Tag vor Mietbeginn*
 - 80% des Mietpreises ab 30. bis 15.Tag vor Mietbeginn*
 - 90% des Mietpreises ab 14. bis 2 Tage vor Mietbeginn*
 - 100% des Mietpreises ab 1 Tag vor und am Tag des vereinbarten Mietbeginns*
1. Eine Nichtabnahme/-Abholung gilt als Rücktritt.
 2. Stornierungen bedingen der Schriftform.
 3. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter.
 4. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

§6 VERZUG DES MIETERS

1. Kommt der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses oder mit der Hinterlegung der Kautions in Verzug, steht dem Vermieter bis zur vollständigen Zahlung des Mietzinses oder der Hinterlegung der Kautions ein Zurückhaltungsrecht am gemieteten Fahrzeug zu. Der Mieter bleibt auch dann zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, wenn der Vermieter sein Zurückhaltungsrecht ausübt.

§7 ERSATZFAHRZEUG

1. Sollte eine so hohe Beschädigung des Fahrzeuges durch den Mieter entstanden sein, dass eine Folgevermietung nicht möglich ist, trägt der Mieter die Kosten für ein Ersatzfahrzeug oder die Ausfallkosten für den Vermieter und den Folgemieter.

§8 ABTRETUNGSVERBOT

1. Der Mieter darf keinem Dritten keine Rechte an dem gemieteten Fahrzeug einräumen. (z.B.: Miete, Pacht) noch Rechte aus dem Mietvertrag abtreten.

§9 AUSLANDSFAHRTEN

1. Fahrten innerhalb Europas sind erlaubt. Bitte beachten Sie die aktuellen Corona Bedingungen bei Einreise.

2. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind generell nicht gestattet.

§10 HYGIENE, REINIGUNG

1. Der Wohnwagen ist Besenrein gereinigt und mit geleerten Frisch-/ Abwassertank sowie geleerter und gereinigter WC Kassette zurückzugeben.
2. Nicht gereinigte und/oder nicht entleerter Toilette/Kassette werden mit mind. 150,- € berechnet.
3. Reinigungskosten durch überdurchschnittliche Verschmutzung oder unzureichend gereinigten Innenraum werden dem Mieter, je nach Aufwand, in Rechnung gestellt (mind. 150,- €).
4. Es dürfen keine scharfen Reinigungsmittel wie Chlor und Kalkreiniger eingesetzt werden die, die Oberflächen beschädigen.
5. Die Außenreinigung vom Fahrzeug erfolgt durch den Vermieter.

§11 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG, VERTRAGSWIDRIGER GEBRAUCH

1. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, Festivals, Fahrzeugtests, Testzwecken, zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderungen, zu allgemeinen gewerblichen oder gewerbeähnlichen Zwecken, zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatortes verboten sind, zu benutzen. Der Mieter haftet dem Vermieter für den durch vertragswidrigen Gebrauch entstandenen Schaden.
2. Da wir hohe Hygieneanforderungen verfolgen sind jegliche Art von Haustieren nicht gestattet.
3. Es besteht in dem Wohnwagen absolutes Rauchverbot und auch offenes Feuer im Wohnwagen (Kerzen) sollte unterlassen werden.
4. Die Mieter verpflichten sich das Mietobjekt sowie alle darin enthaltenden Gegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln.
5. Wird das Fahrzeug über den Vertragsgebrauch hinaus abgenutzt oder verschmutzt (z.B. Teerflecken, verschmutzte Polster, Flecken, Löcher, Wasserschaden etc.) Ist dies in den genannten Reinigungsgebühren nicht umfasst. Insoweit entstehende Kosten sind vom Mieter zu tragen.
6. Bei schuldhaft verursachten Schäden werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht.
7. Bei Verlust von mit gemieteten Gegenständen werden Anteilig die Kosten aus der Kautionsgegen gerechnet.
8. Bei der Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltlose Unterzeichnung des Übergabeprotokolls, bestätigt der Mieter die durchgeführte Überprüfung und den Zustand des Fahrzeugs einschließlich Zubehör und Sonderanbauten, die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Geräte und den Erhalt der Einweisung.

§12 PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter hat bestehende gesetzliche Bestimmungen des In- und Auslandes, insbesondere zollrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Er trägt Sorge für Einhaltung zollrechtlicher Formalitäten. Entsteht durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen dem Vermieter ein Schaden, so ist dieser vom Mieter zu ersetzen.
2. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, die Abmessungen des Fahrzeugs und eventueller Zubehörteile oder Sonderanbauten sind zu beachten, beförderte Gegenstände und Ladung sind ordnungsgemäß zu sichern. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln sind zu beachten.
3. Bei Beschlagnahme, Pfändung und dergl. durch einen Dritten, auch staatlicher Behörden, hat der Mieter dies, dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Dritte ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
4. Unfall, Brand, Wildschäden, Diebstahl
Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Entwendungs- oder Wildschäden sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Ferner hat er eine Unfallskizze zu fertigen, Namen, Anschriften der beteiligten Personen und Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu notieren. Unterlässt es der Mieter, die Polizei hinzuzuziehen, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden nach den Grundsätzen, die bei der Fahrzeugversicherung hinsichtlich der Leistungsbefreiung des Versicherers bei nachträglicher Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gelten. Dem Mieter bleibt

der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Unterlässt der Mieter dies, haftet er dem Vermieter für dadurch entstandenen Schaden.

5. Die Betriebsanleitung des Fahrzeugs ist unbedingt zu beachten. Anweisungen in dieser werden Bestandteil des Vertrages. Verstößt der Mieter gegen Anweisungen der Betriebsanleitung hat er daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Mieter hat die notwendigen Betriebsstoffe wie z. B. Kühlwasser, Motoröl, Luftdruck der Reifen, Diesel etc. ständig zu überwachen und bei Bedarf nachzufüllen. (Füllmengen siehe Bedienungsanleitung) Ein durch Versäumnis entstandener Schaden am Fahrzeug und Folgeschäden können nicht dem Vermieter angelastet werden. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen ob sich der Mietgegenstand in verkehrssicherem Zustand befindet.
6. Reparaturen
Bei Fahrzeugen die noch den Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers unterliegen, muss der Mieter bei einer Panne/Schaden eine entsprechende Vertragswerkstatt aufsuchen. Garantie !!!
7. Erforderliche Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von Euro 150,- ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege (Rechnungsanschrift mit Namen des Fahrzeughalters !!) und der ausgetauschten Teile, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet.
8. Für die nachgewiesene Dauer einer Reparatur ist der Mieter von der Zahlung des Mietzinses befreit. Eine Befreiung von der Zahlungspflicht entfällt, wenn Vermieter und Mieter sich einigen, dass sich die Mietdauer um die Reparaturzeit verlängert. Eine solche Vereinbarung kann schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax erfolgen.
9. Reifenschäden, Frontschäden und Glasschäden gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, dass diese von einer Versicherung getragen werden.

§13 VERJÄHRUNG

1. Die Verjährung beginnt für Ansprüche des Vermieters mit der Rückgabe der Mietsache, für Ansprüche des Mieters mit Beendigung des Mietverhältnisses. §§ 558, 225 BGB

§14 SPEICHERUNG UND WEITERGABE VON PERSONENDATEN

1. Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert. Der Vermieter darf die Daten über den zentralen Warnring an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind, das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird oder Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen.

§15 GERICHTSSTAND

1. Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des Vermieters vereinbart soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufmann oder eine in §38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

§16 ÜBERSICHTSKLAUSEL UND TEILUNWIRKSAMKEIT

1. Die Überschriften dienen der besseren Übersicht und insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Auf den Mietvertrag kommt ausschließlich deutsches Recht und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, Hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag Anwendung finden. Soweit eine einzelne Bestimmung unwirksam ist oder wird, so hat das auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.

FRAGEN ZU DEN AGB

Haben Sie Fragen zu den AGB dann können Sie uns gerne kontaktieren.

ALL INCLUSIVE WOHNWAGEN GBR

Inh. Daniel & Jennifer Morgenstern
Kopenhagenweg 46
25479 Ellerau
04106-798692

**Irrtum und
Änderungen ausdrücklich vorbehalten. Stand August 2023**